

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Verordnung zum Reglement über das
nächtliche Dauerparkieren auf
öffentlichem Grund

Gestützt auf das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 14. Dezember 1992, erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Gebühr

§ 1

Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren beträgt pro Monat und Fahrzeug Fr. 50.00.

§ 2

Gebührenpflichtig wird, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt.

Kontrolle

§ 3

Die Kontrollen werden Mitarbeitenden der Gemeinde oder Dritten (z.B. Sicherheitsfirma) übertragen.

§ 4

Die Kontrollen finden in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr statt.

Bussen

§ 5

Bei den ersten beiden Zuwiderhandlungen gegen das Reglement, wird der Fahrzeughalter verwahrt.

§ 6

Bei jeder weiteren Zuwiderhandlung wird der Fahrzeughalter gemäss Reglement mit Fr. 100.00 exkl. Administrationsaufwand gebüsst.

§ 7

Der entstandene Verwaltungsaufwand im Bussenverfahren wird mit Fr. 20.00 in Rechnung gestellt.

Beschwerdeverfahren

§ 8

Gegen Entscheide oder Verfügungen der Gemeinde kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Vom Gemeinderat am 18. März 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Genehmigung BUD	In Kraft seit	Element	Wirkung
18.03.2008			18.03.2008		
15.10.2013			01.11.2013	Abschnitt 1 Abs. 2 Abschnitt 1 Abs. 3	eingefügt eingefügt
30.10.2017			01.01.2018	Abschnitt 2 Abschnitt 3	geändert geändert
04.03.2021			01.07.2021	Totalrevision der Verordnung	